

Satzung des Haus & Grund Harz e.V.
vom 24.02.1990
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.11.2021

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Haus & Grund Harz e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wernigerode.
3. Der Verein wurde am 24.2.1990 gegründet.
4. Der Verein ist dem Landesverband „Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.“ angeschlossen.

§2 Ziele, Tätigkeit

1. Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums.
2. Er hat insbesondere die Aufgabe, das private Eigentum in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft zu erhalten und zu fördern. Dies geschieht im besonderen durch Unterrichtung über Rechte und Pflichten der Mitglieder und durch Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Belange.
Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Verein entsprechende Einrichtungen, insbesondere eine eigene Geschäftsstelle. Jegliche wirtschaftliche Betätigung, soweit sie vom Verein wahrgenommen wird, hat sich dem Vereinszweck unterzuordnen und ist nicht auf eine Gewinnerzielung gerichtet.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann eine natürliche oder juristische Person werden, welcher das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht, oder die plant, das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zu erwerben.
Entsprechend können Eigentümergemeinschaften, die nicht dem Wohnungseigentumsgesetz unterliegen, als ganzes ordentliches Mitglied des Vereins werden.
2. Weiterhin können Eigentümergemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz als Gemeinschaft ordentliches Mitglied des Vereins werden. Die Rechte des Mitglieds (§5), insbesondere die auf Rat und Unterstützung, gelten für diese Gemeinschaften nur in Bezug auf Angelegenheiten der Wohnungseigentümergemeinschaft als ganzes nach außen oder der Wohnungseigentümer untereinander, nicht jedoch in Bezug auf Rechtsverhältnisse einzelner Wohnungseigentümer zu Dritten, insbesondere nicht in Bezug auf die Vermietung ihres Wohnungseigentums.
Den Wohnungseigentümern steht es frei, darüberhinaus selbst entsprechend Ziffer 1 ordentliches Mitglied des Vereins zu werden.
3. Förderndes Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluß des Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens 6 Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
Bei Eigentumswechsel ist der freiwillige Austritt zu jedem Kalendermonatsende möglich, er ist dem Verein spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten gröblich verletzt oder in anderer Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

5. Gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Die bereits entstandenen und entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt, die Streichung oder den Ausschluß eines Mitgliedes nicht berührt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in diesen sich zu äußern,
- c) in der Mitgliederversammlung sich zu äußern, das Stimmrecht entsprechend §8 Zf. 5 wahrzunehmen und Anträge entsprechend §8 Zf. 3 einzubringen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die gemeinsamen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

§6 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten.

2. Für besondere Leistungen des Vereins setzt der Vorstand Gebühren fest, die neben den Beiträgen bei Inanspruchnahme der Leistungen zu zahlen sind.

§7 Strukturen des Vereins

Die Strukturen des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Ihr obliegen außerdem folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes und die Aussprache darüber (§9 Zf. 6)
- b) die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes und die Aussprache darüber (§9 Zf. 10)
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer (§9)
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§6)
- f) die Änderung der Satzung (§10)
- g) die Auflösung des Vereins (§11)
- h) die Beschlußfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung (§8 Zf. 3)
- i) die Beschlußfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstandes (§4 Zf. 5)

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand und mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Brief oder durch einmalige Veröffentlichung in der Tagespresse. Die Tagespresse ist die "Harzer Volksstimme" Ausgabe Wernigerode.

Die Veröffentlichung oder der Briefversand haben spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Einberufung muß Zeit und Ort der Versammlung enthalten. Darüber hinaus soll auch die Tagesordnung bekanntgegeben werden.

3. Anträge, die spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge, die erst später eingereicht werden oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen zur Besprechung und evtl. Abstimmung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung beider vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache durch Beschluß der Mitgliederversammlung einem Wahlleiter und erforderlichenfalls weiteren Wahlhelfern übertragen werden.

5. Jedes ordentliche Mitglied entsprechend §3 Ziffer 1 und 2 hat eine Stimme. Ist das Mitglied eine Gemeinschaft oder eine juristische Person, so muß, ist es eine natürliche Person, so kann sie vor Beginn der Versammlung einen

Vertreter benennen, der für sie das Stimmrecht wahrnimmt. Fördernde Mitglieder entsprechend §3 Ziffer 3 haben kein Stimmrecht. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

6. Bei Wahlen findet, wenn nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Kandidaten zufällt, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den Kandidaten das Los.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muß mindestens folgendes enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters
- c) die Zahl der erschienen Mitglieder
- d) die Tagesordnung
- e) die einzelnen Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- f) die Art der Abstimmungen
- g) bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut der Änderung.

§9 Der Vorstand und die Kassenprüfer

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer sowie mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer soll im Rahmen dieser Grenzen der Anzahl zur Wahl stehender Beisitzerkandidaten entsprechen. Die vier erstgenannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln direkt in ihre Aufgabenbereiche gewählt. Mehrere Beisitzer können auch in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Vorstand iSd BGB sind jeweils allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis kann der Stellvertreter den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Die reguläre Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie endet durch

- a) Wahl eines Nachfolgers am Ende der Amtszeit,
- b) Abwahl durch die Mitgliederversammlung (Zf. 4),
- c) Amtsniederlegung des Vorstandsmitgliedes,
- d) Tod des Vorstandsmitgliedes.

Wiederwahlen sind zulässig.

3a. (übergangsvorschrift) Diese Amtszeit wird erstmals bei Neuwahlen im Kalenderjahr 2007 angewendet. Um einen einheitlichen Rhythmus zu erzielen, werden die Ämter, die bei den Wahlen in 2008 und 2009 zu besetzen sind, nochmals mit einer Amtszeit von 4 bzw. 3 Jahren versehen, sodaß im Jahr 2012 einheitlich der gesamte Vorstand neu zu wählen ist.

4. Hat ein Vorstandsmitglied nicht das Vertrauen der Mitgliederversammlung, so kann diese das Vorstandsmitglied mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen abwählen. Die Amtszeit endet in diesem Fall sofort mit allen Rechten und Pflichten.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod, Amtsniederlegung oder Abwahl aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen. Ist zum Zeitpunkt dieser Mitgliederversammlung die reguläre Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes noch nicht abgelaufen, so ist von dieser Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche verkürzte Amtszeit zu wählen.

6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse. Der Vorstand legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht über seine Tätigkeit und einen Finanzbericht vor.

7. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete oder Tätigkeitsbereiche Fachausschüsse einsetzen oder Fachberater benennen, die den Vorstand oder den Verein in seiner Tätigkeit beraten oder unterstützen. Sie können zu den Sitzungen des Vorstandes beratend hinzugezogen werden.

Als solche Fachberater gelten insbesondere auch Vertreter in oder von Institutionen, denen der Verein angehört.

8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Sitzungsleitung gilt §8 Ziffer 4 Satz 1 entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Sie muß folgendes mindestens beinhalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung
- b) Teilnehmer

- c) Tagesordnung
- d) Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse

10. Die Kassenprüfer können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Ziffern 3, 4 und 5 gelten entsprechend. Sie prüfen nach Abschluß eines Geschäftsjahres die Finanzen und die Buchführung des Vereins und geben der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§10 Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

Für einen Beschluß, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks ist Einstimmigkeit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Ein Beschluß über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zu der Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekanntgegeben sind.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstandes oder der Hälfte der Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß erfordert die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Vertreter entsprechend §8 Ziffer 5 und eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Sind nicht genügend Mitglieder anwesend oder vertreten, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand als Liquidator durchzuführen hat.

3. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§12 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Wernigerode.



RA Torsten Graf
Vorsitzender